

Was bringt die Revision?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1985)**

Heft 2

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938920>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was bringt die Revision?

- 1) KINDER VON SCHWEIZERINNEN, DIE AB 1.Juli 1985 GEBOREN WERDEN, erwerben das Schweizer Bürgerrecht automatisch mit der Geburt.
- 2) Kinder von Schweizerinnen aus Ehen mit Ausländern, die nach dem 31.Dezember 1952 geboren wurden und bisher das Schweizer Bürgerrecht nicht erwerben konnten, können bis zum 30.Juni 1988 die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen, sofern die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat. Entsprechende Gesuchsformulare können bei der zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung (auch beim Schweizer-Verein in FL) angefordert werden. Talon nachstehend.
- 3) Das Kind aus der Ehe eines Ausländers mit einer Schweizerin, die das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Heirat mit einem Schweizer erworben hat, wird nun Schweizer Bürger, wenn es durch die Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann oder vor seiner Mündigkeit staatenlos wird. Ein solches Kind, das nach dem 31.Dezember 1952 geboren wurde, kann unter bestimmten alternativen Voraussetzungen erleichtert eingebürgert werden. Entsprechende Gesuchsformulare können ebenfalls angefordert werden.
- 4) Verschärfung der Verwirkungsbestimmungen

Im Ausland geborene Doppelbürger verwirken das Schweizer Bürgerrecht mit Vollendung des 22.Lebensjahres, wenn sie nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden sind oder sich selbst gemeldet haben oder schriftlich erklären, das Schweizer Bürgerrecht behalten zu wollen. Das im Ausland geborene Kind, dessen Vater oder Mutter in der Schweiz geboren ist und das am 1.Juli 1985 mehr als 22 Jahre alt ist oder innert dreier Jahre das 22.Lebensjahr vollendet, verliert das Schweizer Bürgerrecht unter den oben erwähnten Voraussetzungen, wenn es nicht bis zum 30.Juni 1988 die erwähnte Meldung oder Erklärung abgibt.

BISHER KONNTEN NUR DIE IN DER ZWEITEN GENERATION IM AUSLAND GEBORENEN DOPPELBUERGER DAS SCHWEIZER BUERGERRECHT VERWIRKEN.

Wichtig: Genauere Informationen können ausschliesslich die zuständigen Behörden dieser Staaten erteilen.